

# Benutzungsordnung

## für das Dorfgemeinschaftshaus in Willmsfeld

### § 1

Das Dorfgemeinschaftshaus in Willmsfeld dient der Förderung des sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Gemeinde Westerholt.

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich ordentlich in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses zu benehmen und die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er hat sich den Anordnungen des Bürgermeisters der Gemeinde Westerholt oder sonstiger hausrechtsausübenden Personen zu fügen.

### § 2

Der teilbare Mehrzweckraum und die Küche stehen den Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde Westerholt zur Verfügung. Ebenfalls stehen die Räumlichkeiten Einzelpersonen zur Verfügung, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Westerholt haben bzw. den Vereinen und Verbänden aus der Gemeinde Westerholt als Mitglied angehören.

Über die Nutzung der Räumlichkeiten durch andere als die vorgenannten Vereine, Verbände und Einzelpersonen entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Westerholt.

### § 3

Die Gemeinde Westerholt kann die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Benutzern zugesagt wurde oder
- b) keine ausreichende Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Nutzung der Räumlichkeiten und Einrichtung besteht.

### § 4

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist rechtzeitig, d. h. möglichst vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, beim Bürgermeister der Gemeinde Westerholt zu beantragen. Dieser entscheidet über den Antrag und regelt die Einzelheiten in einem Miet- und Benutzungsvertrag.

### § 5

Alle Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie die Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Nach jeder Benutzung sind die Räumlichkeiten und Einrichtungen von den Benutzern wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Tische sind vollständig zu reinigen, feucht und trocken zu wischen. Der Fußboden ist ebenfalls in einem gereinigten Zustand zu hinterlassen. Benutzte Tassen, Teller und Gläser sind abzuwaschen. Die Toiletten sind sauber zu übergeben. Die Reinigung muss am folgenden Tag nach der Veranstaltung erledigt werden.

Damit die Nachtruhe der Bewohner der Nachbargrundstücke nicht gestört wird, müssen Unterhaltungen und Gesangsdarbietungen nach 22.00 Uhr außerhalb des Gebäudes unterbleiben.

Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus müssen grundsätzlich um 2.00 Uhr, in der Nacht von Sonnabend auf Sonntag um 3.00 Uhr, beendet sein.

## § 6

Für Beschädigungen ist voller Ersatz zu leisten; dies gilt insbesondere für abhandengekommenes oder zerbrochenes Geschirr. Festgestellte Schäden sind sofort dem Bürgermeister der Gemeinde Westerholt zu melden. Er kann bei der Aufnahme der Schäden den stellvertretenden Bürgermeister beteiligen.

Das Betreten der Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Westerholt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Musikveranstaltungen, die melde- und vergütungspflichtig sind, sind vom jeweiligen Veranstalter bei der GEMA, Postfach 21 29, 30021 Hannover, anzumelden. Die Gemeinde Westerholt wird grundsätzlich von Ansprüchen und Rückgriffsansprüchen gegenüber der GEMA freigestellt.

Die Mieter haben ein funktionsfähiges Handy vorzuhalten, um ggfs. Arzt, Rettungsdienst, Polizei u. a. alarmieren zu können.

## § 7

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Nutzung des östlich gelegenen Mehrzweckraumes mit Küche und Toilette   | 90,00 €  |
| b) Nutzung des westlich gelegenen Mehrzweckraumes mit Küche und Toiletten | 120,00 € |
| c) Nutzung beider Mehrzweckräume mit Küche und Toiletten                  | 180,00 € |

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, zu dessen Gunsten oder in dessen Auftrag die Benutzung erfolgt.

Wird die Benutzung von mehreren bestellt oder im Interesse mehrerer Personen vorgenommen, so haften sie als Gesamtschuldner.

Die Gebühr für die Nutzung durch Vereine und Verbände wird im Einzelfall durch den Bürgermeister und den stellv. Bürgermeister der Gemeinde Westerholt gemeinsam festgesetzt.

Bei Veranstaltungen und Versammlungen, deren Durchführung im Interesse der Gemeinde Westerholt liegt, wird keine Gebühr erhoben.

Die Benutzungsgebühr ist vor der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten unbar zu entrichten. Vor Ausgabe der Schlüssel ist dem Bürgermeister der Beleg für die Überweisung vorzulegen.

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist zur Sicherheit eine Barkaution in Höhe von 100,00 € zu leisten. Die Gemeinde Westerholt ist berechtigt, sich in Höhe einer etwaigen Forderung aus dem Kautionsbetrag zu befriedigen. Wenn der Benutzer keinerlei Zahlungsverpflichtungen hat, wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgezahlt.

## § 8

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Westerholt, den 02.02.2024

Gemeinde Westerholt

de Vries-Wiemken, Bürgermeisterin